

# **Leistungsvereinbarung**

zwischen

**Gemeinde Rheinwald, Oberdorf 40, 7435 Splügen**

und

**Gemeinde Sufers, Poststrasse 13, 7434 Sufers**

in Sachen

**Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnort Sufers auf der Kindergarten- und Primarstufe sowie der Sekundarstufe I der Volksschule der Gemeinde Rheinwald**

## **I. Allgemeines**

### **1. Vertragsgegenstand**

Die Gemeinde Rheinwald führt für die Gemeinde Sufers die Volksschule. Die Zusammenarbeit mit Sufers wird mittels vorliegender Leistungsvereinbarung geregelt.

### **2. Zielsetzung und Vereinbarung**

Sinn und Zweck vorliegender Leistungsvereinbarung ist die vertragliche Festlegung der notwendigen Rahmenbedingungen für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus Sufers. Sie bezeichnet die rechtlichen Grundlagen, die zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung sowie die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

### **3. Rechtliche Grundlagen**

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) legt unter der Überschrift 2. Schulträgerschaften die vertragliche Zusammenarbeit zwischen Gemeinden im Schulwesen fest (vgl. Art. 5).

Die Verordnung zum Schulgesetz vom 25. September 2012 (Schulverordnung; BR 421.010) regelt die weiteren Details (vgl. Art. 1 und 2).

## **II. Leistungen der Vertragsparteien**

### **4. Auftrag der Gemeinde Rheinwald**

Die Gemeinde Rheinwald verpflichtet sich, sämtliche schulpflichtigen Kinder und Jugendliche der Gemeinde Sufers ordnungsgemäss in ihrer Volksschule zu integrieren.

Der Transport sämtlicher Schülerinnen und Schüler erfolgt weiterhin gemäss bisheriger Regelung des Schulverbands Rheinwald.

Die Schule Rheinwald führt ihre schulischen Angebote gemäss den kantonalrechtlichen Vorgaben. Sie entwickelt und sichert die Qualität der Angebote nach dem für sie geltenden System und gewährleistet einen einwandfreien Schulbetrieb.

Im Übrigen unterliegen die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Sufers sämtlichen Reglementen und Weisungen der Schule Rheinwald.

## **5. Verpflichtungen der Gemeinde Sufers**

Die Gemeinde Sufers verpflichtet sich, der Gemeinde Rheinwald für sämtliche Schülerinnen und Schüler jährlich die Leistungen gemäss Ziffer 7 vorliegender Leistungsvereinbarung zu bezahlen. Gleichzeitig anerkennt sie sämtliche rechtlichen Grundlagen der Schule Rheinwald.

## **6. Vertretung der Gemeinde Sufers**

Der Gemeinde Sufers wird das Recht eingeräumt, eine Vertretung mit beratender Stimme in die Schulkommission der Gemeinde Rheinwald zu delegieren.

# **III. Schulkosten, Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten**

## **7. Anrechenbare Schulkosten und Kostenverteiler**

Die von der Gemeinde Rheinwald erbrachten Leistungen werden durch die Gemeinde Sufers finanziell abgegolten. Die anrechenbaren Schulkosten umfassen die der Gemeinde Rheinwald erwachsenen Aufwendungen aus Lehrerbesoldung, Lehrmittel, Schülertransporten, Versicherungen, Liegenschaftsunterhalt/-betrieb, Administration (Aufzählung der Aufwendungen nicht abschliessend), abzüglich der erhaltenen Beiträge des Kantons (Regelschulpauschalen, Schülertransporte, Tagesstrukturen, Förderung fremdsprachiger Kinder usw.). Allfällig im Rahmen des interkommunalen Finanzausgleichs ausbezahlte Schullastenausgleichsbeiträge (GLA) werden der betreffenden Gemeinde vollumfänglich angerechnet. Im Grundsatz fallen die jährlichen Nettoaufwendungen gemäss bisheriger Praxis des Schulverbands Rheinwald unter die anrechenbaren Kosten (vgl. Art. 24 ff. des im Jahr 2011 genehmigten Organisationsstatuts), welche mit nachfolgendem Schlüssel auf die beiden Gemeinden verteilt werden:

- a. Betriebliche Nettoschulkosten pro Kalenderjahr zu 50 % nach Schülerzahl per Stichtag 31. Januar und zu 50 % nach Einwohnerzahl des Vorjahres (gemäss Statistik AWT GR).
- b. Aufwendungen für den allgemeinen Unterhalt an Schulliegenschaften (Schulhaus Splügen) bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.- pro Fall ebenfalls analog Verteilschlüssel gemäss Ziffer 7 a.
- c. Weitere Unterhalts- und Liegenschaftskosten (Schulhaus Splügen) über Fr. 10'000.- anteilmässig gemäss im Grundbuch eingetragener Eigentumsquote.
- d. Die Ausführung von Unterhalts- bzw. Sanierungsarbeiten gemäss Ziffern 7 b und c erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.

## **8. Melde- und Abrechnungsprozedere**

Die Gemeinde Sufers ist dafür besorgt, dass jeweils bis im Monat Oktober der Schule Rheinwald die ungefähre Anzahl der Schülerinnen und Schüler des folgenden Schuljahres gemeldet wird.

Die Höhe der anrechenbaren Schulkosten für ein Kalenderjahr bemisst sich aufgrund der Rechnungszahlen in der Jahresrechnung der Gemeinde Rheinwald. Im April erfolgt eine Teilrechnung für die angemeldeten Schülerinnen und Schüler für das laufende Kalenderjahr. Die definitiven Kostenbeiträge werden von der Gemeinde Rheinwald nach Abschluss der Jahresrechnung der Vertragsgemeinde Sufers in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### 9. Geltungsdauer und Kündigung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlungen Rheinwald und Sufers auf den 1. Januar 2019 in Kraft und gilt vorerst für die Dauer von zehn Jahren. Danach kann diese unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden, frühestens per Ende Schuljahr 2028/29.

Im gegenseitigen Einvernehmen der Gemeindeversammlungen kann diese Vereinbarung oder Teile davon verändert oder aufgehoben werden. Im Sinne der Planungssicherheit bleibt der unter Ziffer 7 aufgeführte Kostenverteiler für mindestens drei Kalenderjahre unverändert. Die diesbezügliche Entscheidungsbefugnis liegt abschliessend bei den Gemeindevorständen.

##### 10. Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind vor den ordentlichen Behörden und Gerichten auszutragen. Gerichtsstand ist Splügen.

Datum: 17.12.18

**Gemeinde Rheinwald**



Renato Mengelt  
Übergangspräsident



John Turner  
Übergangskanzlist

Datum: Sufers, 20.12.2018

**Gemeinde Sufers**



Thomas Lechner  
Gemeindepräsident



Daniela Fravi  
Kanzlistin